

2 AUFBAU

Der Aufbau der Abfallmeldung (MUD) wird in der folgenden Übersicht angeführt:

<u>MELDEAMTLICHER TEIL</u>	Formblatt SA1	(für alle Teile, die vereinfachte Mitteilung ausgenommen)
	Formblatt der Ermächtigungen	Nur für jene Subjekte, die befugt sind, Abfallwirtschaftstätigkeiten durchzuführen
<u>MITTEILUNG VON ABFÄLLEN</u>		
<u>Abschnitt Müll</u>	Formblatt Abfälle	Modelle RT, RE, DR TE, MG
	Formblatt Werkstoffe	
<u>Abschnitt Vermittlung</u>	Formblatt INT - Vermittlung	Modelle UO und UD
<u>MITTEILUNG ÜBER ALTFahrzeuge</u>	Formblatt AUT - KFZ-Verschrotter	Modelle RT-VEIC, DR-VEIC, TE-VEIC, MG-VEIC
	Formblatt ROT - Altfahrzeugentsorger	
	Formblatt FRA - KFZ-Zertrümmerer	
<u>MITTEILUNG VON VERPACKUNGEN</u>	Formblatt SRIU, SMAT, STIP, SBOP	
<u>Abschnitt Konsortien</u>	Formblatt CONS	Modelle UO-CONS und DR-CONS
<u>Abschnitt Bewirtschafter von Verpackungsabfällen</u>	Formblatt IMB	Modelle RT-IMB, DR-IMB, TE-IMB, MG IMB
<u>MITTEILUNG VON ELEKTRO- UND ELEKTRONIK-ALTGERÄTEN (RAEE)</u>	Formblatt CR RAEE - Sammelstellen	Modelle RT-RAEE, DR-RAEE, TE-RAEE, MG RAEE
	Formblatt TRA-RAEE Verarbeitungsanlagen	
<u>MITTEILUNG DER HERSTELLER VON ELEKTRO- UND ELEKTRONIKGERÄTEN (AEE)</u>	Formblatt IMM-AEE	Modell DR-AEE
	Formblatt RTOT-SCF	
	Formblatt R-PROD	
<u>MITTEILUNG VON HAUSMÜLL, HAUSHALTS-ÄHNLICHEM MÜLL UND KONVENTIONIER-TER MÜLLSAMMLUNG</u>	Formblatt RU	Modelle CS, DR-U, RT-CONV
	Formblatt CG	Modell MDCR

Das erklärende Subjekt muss zusätzlich zum meldeamtlichen Teil nur die Mitteilungen, und davon nur die Formblätter und Modelle, die die eigene Tätigkeit betreffen, ausfüllen und vorlegen.

Die Subjekte, die die entsprechenden gesetzlichen Voraussetzungen erfüllen, können die Abfallmeldung für Abfälle auch über die vereinfachte Mitteilung abgeben.

Die zur Einreichung der Einheitserklärung verpflichteten Subjekte brauchen keine leere Erklärung einzureichen, wenn sie im Bezugsjahr keine meldepflichtige Tätigkeit ausgeübt haben.

2.1 KODIFIZIERUNGEN

Beim Ausfüllen der Abfallmeldung werden folgende Kodifizierungen und Klassifikationen verwendet:

2.1.1 Klassifizierung der Abfälle

Die Abfälle müssen mit der Europäischen Abfallkodifizierung (EAK) gemäß Entscheidung der Kommission 2014/955/EG vom 18. Dezember 2014 in geltender Fassung und nachfolgende Änderungen und Ergänzungen, die im Anhang D, Teil IV des GvD 152/2006 in geltender Fassung identifiziert werden. Für die gefährlichen Abfälle ist das grafische Sternchen-Symbol nicht zu verwenden.

Der Europäische Abfallkatalog zeigt 20 Abfall- sowie entsprechende Untergruppen auf, und kennzeichnet jeden Abfall mit einer sechsstelligen Kennziffer. Die Kennziffer ist in Zweiergruppen aufgeteilt „aa bb cc“, wobei die Zweiergruppen „aa“ und „bb“ die jeweilige Gruppe und Untergruppe bezeichnen und nur die Zweiergruppe „cc“ den Abfall selbst kennzeichnet. Daraus folgt, dass die Erkennung des Abfalles nur durch eine Kennziffer mit allen drei Zweiergruppen erfolgen kann, die nicht Null Null (00) sein dürfen.

Eventuelle Änderungen, die von den zuständigen Behörden an der Klassifizierung vorgenommen werden, werden auf folgenden Webseiten veröffentlicht: Ministerium für Wirtschaftsentwicklung (<http://www.sviluppoeconomico.gov.it>), Ministerium für Umwelt, Boden- und Meeresschutz (www.minambiente.it), ISPRA Höheres Institut für Umweltschutz und -forschung (www.isprambiente.it), Unioncamere (www.unioncamere.it), Infocamere (www.infocamere.it) und Ecocerved (www.ecocerved.it).

2.1.2 ISTAT-Klassifizierung

Die wirtschaftlichen Tätigkeiten der Unternehmen müssen laut der Klassifikation wirtschaftlicher Tätigkeiten ATECO klassifiziert werden, die vom nationalen Statistikinstitut ISTAT veröffentlicht und aktualisiert wird und jeweils im Bezugsjahr der Mitteilung in Kraft ist.

Eventuelle Änderungen, die von den zuständigen Behörden an der Klassifizierung vorgenommen werden, werden auf folgenden Webseiten veröffentlicht: Ministerium für Wirtschaftsentwicklung (www.sviluppoeconomico.gov.it/), Ministerium für Umwelt, Boden- und Meeresschutz (www.minambiente.it), ISPRA Höheres Institut für Umweltschutz und -forschung (www.isprambiente.it), Unioncamere (www.unioncamere.it), Infocamere (www.infocamere.it) und Ecocerved (www.ecocerved.it).

2.1.3 Grenzüberschreitende Abfalltransporte

Exportierte Abfälle müssen gemäß

- Verordnung (EG) Nr. 1013/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Juni 2006 in geltender Fassung, die Abfalltransporte betreffend, klassifiziert werden.

Eventuelle Änderungen, die von den zuständigen Behörden an der Klassifizierung vorgenommen werden, werden auf folgenden Webseiten veröffentlicht: Ministerium für Wirtschaftsentwicklung (www.sviluppoeconomico.gov.it/), Ministerium für Umwelt, Boden- und Meeresschutz (www.minambiente.it/), ISPRA Höheres Institut für Umweltschutz und -forschung (www.isprambiente.it/), Unioncamere (www.unioncamere.it/), Infocamere (www.infocamere.it/) und Ecocerved (www.ecocerved.it/).

2.2 RUNDUNGEN

Alle numerischen Mengenangaben müssen in der Erklärung in den Maßeinheiten angegeben werden, die in den Anleitungen und Formularen definiert sind. Wenn erforderlich, auf die zweite oder dritte Dezimalstelle runden; ist die dritte bzw. vierte Dezimalstelle größer als 5, wird aufgerundet (z. B.: 22,516 auf 22,52 und 22,4515 auf 22,451).